



# Amtsblatt

für den Landkreis Aurich und für die Stadt Emden



Herausgeber: Landkreis Aurich in Aurich / Druck: Druckerei Meyer GmbH

Nr. 31

Freitag, den 24. August

2012

INHALT:

**A Bekanntmachungen des Landkreises Aurich**

Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstr. 144, 26639 Wiesmoor . . . . . 157

**B Bekanntmachungen der Gemeinden**

Bekanntmachung Umlegungsverfahren Extum – nördlich und südlich der Emders Straße . . . . . 157

Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 178 2. Änderung (Gewerbegebiet Schirum) . . . . . 157  
1. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung) . . . . . 158

## A. Bekanntmachungen des Landkreises Aurich

### **Bekanntmachung nach dem Nds. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG); Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstr. 144, 26639 Wiesmoor**

Die Carpe Ventos Energie GmbH, Hauptstr. 144, 26639 Wiesmoor, hat die Plangenehmigung zur Herstellung von 4 Gewässerverrohrungen in der Gemarkung Wiesmoor, Flur 35, Flurstück 17 und Flur 36, Flurstück 11 beantragt.  
Verrohrungslänge: 10 m, 60 m, 30 m und 15 m.

Der Landkreis Aurich hat nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 5 des Nds. Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben nicht besteht. Diese Feststellung wird hiermit nach § 6 NUVPG bekannt gemacht. Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Aurich, den 16.08.2012

**Landkreis Aurich**

Der Landrat

## B. Bekanntmachungen der Gemeinden

### **Bekanntmachung - Umlegungsverfahren Extum – nördlich und südlich der Emders Straße –**

Nach Erörterung mit den Eigentümern hat der Umlegungsausschuss der Stadt Aurich mit Beschluss vom 07.08.2012 nach § 66 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB i. d. F. der Neubekanntmachung vom 23.09.2004 - BGBl. I S. 2414 – zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31.07.2009 - BGBl. I S. 2585 -) den 2. Teilumlegungsplan für das Umlegungsgebiet Extum - nördlich und südlich der Emders Straße - aufgestellt.

Der 2. Teilumlegungsplan besteht aus der Teilumlegungskarte und dem Teilumlegungsverzeichnis. Die Teilumlegungskarte enthält die neu zugeeilten Grundstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen. Das Teilumlegungsverzeichnis führt insbesondere die neu zugeeilten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu eingetragenen Rechte an den Grundstücken, die Gebote und Baulasten sowie die geldlichen Leistungen und Fälligkeiten sowie einen erläuternden Text auf.

Den Umlegungsbeteiligten der 2. Teilumlegung wird nach § 70 Abs. 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Teilumlegungsplan zugestellt. Der 2. Teilumlegungsplan kann vom Zeitpunkt dieser Bekanntmachung an während der Dienststunden im Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen (LGLN) – Regionaldirektion Aurich - als Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich,

Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, eingesehen werden. Den 2. Teilumlegungsplan kann jeder einsehen, der ein berechtigtes Interesse darlegt.

Aurich, den 07.08.2012

**Stadt Aurich  
-Umlegungsausschuss-**

Bartels  
Vorsitzender

Die vorstehende Bekanntmachung des Umlegungsausschusses der Stadt Aurich wird hiermit veröffentlicht.

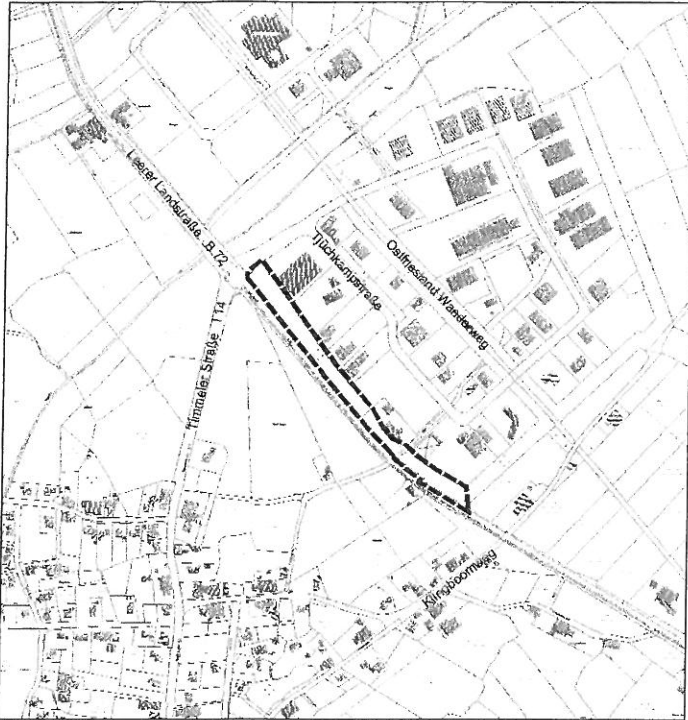
Aurich, den 17.08.2012

Windhorst  
**Bürgermeister**

### **Bekanntmachung zur Bauleitplanung Inkrafttreten vom Bebauungsplan Nr. 178 2. Änderung ( Gewerbegebiet Schirum )**

Der Rat der Stadt Aurich hat am 08.05.2008 in öffentlicher Sitzung den Bebauungsplan Nr.178/2 (Gewerbegebiet Schirum ) nach § 10(1) BauGB als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Der Bauleitplan mit der Begründung kann im Rathaus der Stadt Aurich, Fachdienst Bauordnung, II. Obergeschoss, Bgm. Hippen Platz 1, 26603 Aurich, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 und 4 Baugesetzbuch für die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen. Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Absatz 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges sind gem. § 215 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Aurich geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Aurich und die Stadt Emden am 24.08.2012 tritt diese Satzung in Kraft. Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Aushangkasten des Rathauses mit einem Plan über die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches wird hingewiesen.

Aurich, den 25.07.2012

Stadt Aurich

**Der Bürgermeister**

In Vertretung  
Kuiper

## 1. Änderung der Verordnung der Stadt Norderney über die Erhebung von Parkgebühren (Parkgebührenordnung)

Aufgrund des § 1 Absatz 2 Ziffer 2 der Verordnung über Zuständigkeiten im Bereich Verkehr (ZustVO-Verkehr) vom 03.08.2009 (Nds. GVBl. S. 316, 329) in Verbindung mit § 6 a Absatz 6 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) vom 05.03.2003 (BGBl. I. S. 310, 919), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2011 (BGBl. I S. 1378), § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13.05.2009 (Nds. GVBl. S. 191), sowie den §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Stadt Norderney in seiner Sitzung am 23.07.2012 folgende Änderung der Parkgebührenordnung vom 19.10.2011 beschlossen:

### Art. 1

§ 2 erhält folgende Fassung:

„Die Gebühren werden wie folgt festgesetzt:

- a) Südlicher Bereich des Parkplatzes A (Kurzzeitparkplatz) ganzjährig je angefangene halbe Stunde 0,50 Euro.
- b) Für die Parkplätze
  - Westliches Ende der Emsstraße (Emsstraße I),
  - Emsstraße an der Dünenkante (Emsstraße II),
  - Parkbucht im nördlichen Teil der Jadestraße,
  - Nordhelmstraße zwischen Weserstraße und Mainstraße,
  - Einmündungsbereich Oderstraße/Am alten Schirrhof,
  - Ostseite der Lippestraße,
  - Kreuzung Deich-/Richthofenstraße/Birken-/Karl-Rieger-Weg und
  - Ostseite der Straße „Lüttje Legde“

während der Dauer des alljährlichen Saisonverkehrsverbotes je angefangene 24 Stunden 2,00 Euro.“

### Art. 2 Inkrafttreten

Diese Änderung tritt mit dem Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

26548 Norderney, den 23.07.2012

**Stadt Norderney**

Bürgermeister  
Ulrichs